



Kinderrechte Wunsch und Wirklichkeit

Kinderrechte – Oft zitiert, wie gelebt?

November 2010



*Schriftenreihe
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Donau Universität Krems*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
Kinderrechte und die Verfassung	7
Kinderrechte in der Europäischen Union – eine Priorität?	11
Kinderrechte im Lauf der Zeit	19
Kinderrechte und Wirklichkeit	31
Kinderrechte - Wunsch und Wirklichkeit: Oft zitiert, wie gelebt?	39
Bilder	47
Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija)	49
Impressum	51

Vorwort



Die Kinderrechte, verankert in der UN Kinderrechtskonvention sind Grundlage der Arbeit der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft. Sie sollen in all ihren Facetten öffentlich dargestellt und bekanntgemacht werden.

Anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte am 20. November werden daher unter diesem Blickwinkel jährlich an der Donau-Universität Krems verschiedene kinderrechtliche Themen beim Symposium „Kinderrechte Wunsch und Wirklichkeit“ diskutiert.

2010 stand das erste Symposium unter dem Titel „Kinderrechte Wunsch und Wirklichkeit; Kinderrechte – Oft zitiert, wie gelebt?“.

Um eine weitere Diskussion und/oder Umsetzung der wertvollen Fachbeiträge/Impulse der Expertinnen und Experten zu ermöglichen, hat die NÖ kija in Kooperation mit der Donau Universität Krems, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration, eine Schriftenreihe „Kinderrechte – Wunsch und Wirklichkeit“ ins Leben gerufen.

Wir bedanken uns recht herzlich für jeden einzelnen Beitrag!

Es bereitet uns auch große Freude, aufzeigen zu können mit welch großem Engagement, hoher Fachlichkeit und hohem Einsatz Menschen weltweit in vielfältiger Weise für Kinderrechte arbeiten.

Nur durch vernetzte, interdisziplinäre Arbeit können die Kinderrechte bestmöglich umgesetzt werden und dadurch Kindern und Jugendlichen effektiv und nachhaltig geholfen werden.

In diesem Sinne laden wir Sie zur spannenden Auseinandersetzung mit den Kinderrechten aus dem Blickwinkel „Kinderrechte – Oft zitiert, wie gelebt?“ ein!

Mag.^a Gabriela
Peterschofsky-Orange

Dr. Johannes
Kerschbaumer M.E.S.

NÖ Kinder & Jugend Anwältin

*Leiter des Departments
für Wirtschaftsrecht und
Europäische Integration,
Donau-Universität Krems*

St. Pölten und Krems, August 2013



Dr.ⁱⁿ Gerda Marx

*1969 – 2000: Kaufmännische und zT leitende Tätigkeiten im Banken- und Sonderfinanzierungsbereich;
1999: Sponsion zur Magistra iuris an der Universität Wien;
2000: Gerichtspraxis; 2001: Konzipiententätigkeit;
2005: Promotion Doctor iuris mit Auszeichnung an der Universität Wien; 2002 – 2005, Wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie 2006 - 2011: Universitätsassistentin Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.*

Kinderrechte und die Verfassung

- UN-Generalversammlung nimmt am 20. November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes an. Dieses tritt am 2.9.1990 in Kraft.
- Das Übereinkommen sieht einen sektoralen, spezifischen Menschenrechtsschutz vor.
- Die in allgemeiner Form bestehenden Gewährleistungen der Grundrechte werden durch ausdrückliche Nennung von Kindern als begünstigte Rechtssubjekte adaptiert und Kinder damit als eigenständige Grundrechtsträger angesprochen. Es sind Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsrechte vorgesehen, die von den Staaten zu gewährleisten sind. Leitmotiv ist die vorrangige Orientierung am Kindeswohl.
- Österreich ratifiziert die Konvention. Diese tritt für Österreich mit 5.9.1992 in Kraft.
- Das Übereinkommen wird als gesetzesrangiger Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt genehmigt und ist nicht unmittelbar anwendbar.
- Die innerstaatliche Umsetzung der Konvention ist bis heute auf die einfachgesetzliche Rechtslage beschränkt. Zahlreiche Vorschläge und Ansätze zur Aufnahme von Kindergrundrechten in formelles Verfassungsrecht sind erfolgt, führten aber bisher zu keinem Ergebnis.

- Gegen eine Umsetzung der Konventionsrechte auf Verfassungsebene sprechen einige Argumente. So ist zum einen das Übereinkommen grundsätzlich nicht darauf angelegt, unmittelbar als nationales Recht zu gelten. Auch trägt dies keinesfalls zu einer übersichtlichen und klaren Verfassungssrechtslage bei. Schwierigkeiten zeichnen sich auch im Zusammenhang der Gewährleistungen der EMRK und der Europäischen Grundrechtecharta ab.
- Von der Herausnahme einzelner Gewährleistungen der Konvention und Übernahme in ein Bundesverfassungsgesetz, wie dies ein derzeit im Parlament zu beratender Entwurf vorsieht, ist jedenfalls abzuraten.
- Trotz der geäußerten Bedenken spricht vieles dafür, Rechten der Kinder Verfassungsrang zu verleihen, um Maßstab für Rechtsprechung und Vollziehung zu werden und damit die besonderen Rechte der Kinder, die im Spannungsverhältnis zwischen der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Menschen und der Selbstbestimmung und Verselbständigung stehen, zu gewährleisten.

Dr.ⁱⁿ Gerda Marx



Mag. Helmut Sax

*Teamleiter Kinderrechte/Frauenrechte/Menschenhandel
am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM),
Wien Mitglied der ExpertInnengruppe des Europarats für
die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), Straßburg
Lektor an der Universität Wien für Politische Bildung
Studium der Rechtswissenschaften, Weiterbildungen zu Anti-
Rassismuarbeit sowie zu Kinderschutz im Auslandseinsatz
Kontakt: helmut.sax@univie.ac.at*

Kinderrechte in der Europäischen Union – eine Priorität?

Sehr geehrte Damen und Herren!

Meine Einstiegsfrage möchte ich wie folgt formulieren: „Was hat die ehemalige Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit der Bekämpfung von Kindesmissbrauch im Internet zu tun?“ Es liegt ein weiter Weg zurück, von der Gründung der Europäischen Gemeinschaften in den 1950er Jahren bis zur Feststellung der EG-Kommission in einer Mitteilung „im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“ im Jahr 2006. Darin wird ganz grundsätzlich erklärt, dass bei „allen internen und externen EU-Maßnahmen die Kinderrechte gemäß den Grundsätzen des EU-Rechts geachtet werden und uneingeschränkt den Prinzipien und Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderen internationalen Rechtsinstrumenten entsprechen [müssen].“ Mit dem Begriff der „Kinderrechte“, sind dabei jene grundlegenden Menschenrechte gemeint, die für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gelten, in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989. Dazu zählen Standards für den Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung ebenso wie für Fragen des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung, oder Möglichkeiten der Partizipation junger Menschen.

Wie kam es zu diesem Interesse eines Wirtschaftsraums am Thema Kinderrechte? Hier ein paar „Highlights“ aus der Beziehungsgeschichte zwischen Kinderrechten und der Europäischen Union. 1996 war insofern ein Schicksalsjahr in dieser Entwicklung: zum einen schockte der so genannte „Fall Dutroux“ über sexuellen Missbrauch von Kindern Belgien und die europäische und internationale Öffentlichkeit. Im selben Jahr wurde von

ECPAT, einer damals noch sehr jungen internationalen Organisation insb. gegen Kindersextourismus, UNICEF und anderen Akteuren ein allererster Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm organisiert, der dieses Anliegen auf die internationale Agenda setzte. Bereits 1997 wurden von der EG-Kommission erstmalig Fördermittel für grenzüberschreitende Projekte zum Gewaltschutz vergeben, aus denen sich schließlich die mehrjährigen DAPHNE-Förderprogramme für Maßnahmen gegen Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Frauen entwickelten. Das aktuelle DAPHNE-III-Programm (2007-2013) umfasst dabei immerhin ein Gesamtbudget von ca. EUR 117 Millionen. Als die EG beschlossen, eine eigenständige Grundrechtscharta zu erarbeiten, gelang es – abermals mit intensivem Lobbying durch NGOs, wie insbesondere des European Children's Network (EURONET) – Kinderrechte auf Grundlage der UN-Konvention auch im Grundrechtskatalog zu verankern. Das deutlichste Signal auf rechtlicher Ebene war schließlich die Festschreibung der Förderung des „Schutzes der Rechte des Kindes“ als eines der programmatischen Ziele der Europäischen Union (Art 3 des Vertrags über die EU) durch den Vertrag von Lissabon, durch den auch die EU-Grundrechtscharta ab Dezember 2009 rechtsverbindlichen Charakter erlangte.

Neben der rechtlichen Ebene gewannen kinderrechtliche Anliegen auch verstärkt politisches Gewicht und die Kommission erkannte einen klaren Bedarf zu besserer Koordinierung zu diesen Themenbereichen. Eine Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2006 etwa zeigte auf, dass sich die EG schon damals, vielfach zumindest implizit, mit kinderrechtlichen Themen befassten, einschließlich im Kontext von: Asyl- und Migration, Kindergesundheit und –wohlfahrt, Schutz vor Gewalt, Nicht-Diskriminierung, Kinderarmut und soziale Exklusion, Kinderarbeit, in zivilrechtlichen (kindschafts- und familienrechtlichen) Fragen,

zu Partizipation, Bildung, Medien und Internet, Umweltschutz sowie im Zusammenhang mit der EU-Außen- und Entwicklungspolitik (zB Maßnahmen gegen KindersoldatInnen).

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die EG-Kommission am 4. Juli 2006 ein Grundsatzdokument, eine „Mitteilung im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“. Der vorsichtige Titel zeigte schon, dass es erst der Anfang eines Prozesses sein sollte, der aber letztlich zu größerer Kohärenz und Koordination innerhalb der EU-Akteure, aber auch der Mitgliedstaaten selbst, im Umgang mit ihren kinderrechtlichen Verpflichtungen führen soll – immerhin handelt es sich bei allen EU-Staaten auch um Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention.

Zu beachten ist freilich: diese Kommission-Mitteilung ist ein primär koordinierend-politisches Dokument und entfaltet keine rechtliche Bindungswirkungen wie etwa eine EU-Richtlinie oder Verordnung. Nichtsdestotrotz kam dadurch einiges an Aktionismus in Bewegung, wie später gezeigt werden wird. Zuvor nur noch der Hinweis, dass die Mitteilung von folgenden sieben Zielsetzungen geprägt ist:

- Ergreifen von Sofortmaßnahmen (Schaffung europaweiter Hotlines für Kinder, Kinderarmut, EZA - Entwicklungszusammenarbeit)
- Mainstreaming – Kinderrechte in EU-Rechtsakte integrieren
- Prioritätensetzung
- Koordination und Konsultation (kommissionsintern, mit Partnern)
- Kapazitätenausbau (zB Trainings)
- Kommunikationsstrategie zu Kinderrechten
- Eintreten für Kinderrechte weltweit (zB in UN-Foren)

Dazu wurden sowohl strukturelle wie auch inhaltliche Maßnahmen in insgesamt 16 Aktionsbereichen festgelegt.

Was hat sich nun also seit 2006 im Bereich Kinderrechte und EU getan, welche Punkte der Aufgabenliste aus der Kommissionsmitteilung wurden umgesetzt?

- Im Bereich der Koordination und Vernetzung wurde kommissionsintern eine „Inter-Service Group“ mit einer Children’s Rights Unit geschaffen, an deren Spitze ein/e Koordinator/in für bessere Abstimmung etwa in der Politikentwicklung sorgen soll. Für den Austausch mit der europäischen Zivilgesellschaft wurde das Europäische Forum eingerichtet, das jährlich tagt - zuletzt etwa im Oktober 2010 zu den Themen Kinderpartizipation bzw. kinderfreundliche Justiz.
- Das Mainstreaming von Kinderrechten konnte verbessert werden – kinderrechtliche Anliegen wurden etwa integriert in Kommissionsentwürfe zB zu Asyl (Qualifikation, Zuständigkeit, Verfahren, Aufnahme), Menschenhandel, Kindesmissbrauch und Unterhaltsrecht.
- Die Harmonisierung durch Einführung europaweit gültiger Nummern für Telefonhotlines für Kinder (116 ...) wurde begonnen, Alarmsysteme bei Kindesentführung etabliert und Maßnahmen zusammen mit Kreditkartenfirmen gegen Kindesmissbrauch im Internet ergriffen.
- Die Möglichkeiten finanzieller Förderung von kinderrechtlichen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten wurden ausgebaut, neben dem DAPHNE II-Programm etwa auch durch die Programme „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Safer Internet“ und Youth in Action.
- Die aus der EU-Rassismusbeobachtungsstelle hervorgegangene EU-Grundrechtsagentur mit Sitz in Wien wählte Kinderrechte als eines von acht Themenschwerpunkten für den Beginn ihrer Arbeit, und eine ihrer ersten Forschungsprojekte widmete sich bereits der Entwicklung von

Kinderrechtsindikatoren zur Überprüfung von Fortschritten in der EU-weiten Verwirklichung von Kinderrechten.

- Wiederholt durchgeführte Eurobarometerumfragen begannen nunmehr auch Kinder und Jugendliche in ihren Erhebungen zu beteiligen.
- Und ein eigener Schwerpunkt von Maßnahmen zu Kinderrechten wurde im Bereich der EU-Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit gesetzt: Leitlinien zu Kinderrechten (insb. Gewaltschutz), gegen Kindersoldaten wurden entwickelt bzw. überprüft, ein eigener Aktionsplan samt Fördermittel verabschiedet und ein Trainingsprogramm für EU-Institutionen initiiert.

Allerdings, was nicht übersehen werden sollte, die angekündigte Kinderrechtsstrategie der EU selbst, mit Status quo-Analyse, Kompetenzüberblick, klaren Prioritäten und Maßnahmenkatalog samt Zeitplan und Mittelzuteilung fehlt nach wie vor. Immerhin startete im August 2010 eine neue Konsultation mit der Zivilgesellschaft, und an deren Engagement mag es nicht mangeln – alleine die Stellungnahme der internationalen „Save the Children Alliance“ umfasste insgesamt 78 Seiten!

Was sollte die Zukunft bringen?

Mit Stand Ende 2010 bleibt zunächst mal die klare Forderung nach einem Strategiedokument als Basis für ein strukturiertes, koordiniertes Vorgehen.¹ Es bedarf erheblich verstärkter EU-interner Abstimmung zu aktuellen Politikbereichen, zB Bildung/Jugend/Beschäftigung, active citizenship/Kinder- und

¹ Nachträgliche Anmerkung: im Februar 2011 wurde von der Kommission eine „Agenda für Kinderrechte“, die aber mit ihren 11 Maßnahmenbereichen hinter den hohen Erwartungen deutlich zurück geblieben ist (vgl. http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/eu-agenda/index_en.htm).

Jugendpartizipation, Kindergesundheit, Produktsicherheit, neue Medien/Internet, Grundrechte und Justiz, Inneres und Außenbeziehungen. Ebenso sollte die Abstimmung und Zusammenarbeit der EU mit dem Europarat vorangetrieben werden, um Parallelitäten zu vermeiden. Während die EU der „mächtigere“ politische Akteur ist, spielt der Europarat mit seinen Konventionen nach wie vor eine zentrale Rolle hinsichtlich des standard-setting im Menschen- und Kinderrechtsbereich und verfügt seit 2006 über sein eigenes Kinderrechtsprogramm (Schwerpunkte: Kindergewaltschutz, Kinderrechte in Gerichtsverfahren, sexuelle Gewalt). In ähnlicher Weise sollte die Abstimmung der EU mit Initiativen der Vereinten Nationen vorangetrieben werden (vgl. Monitoring des UN-Kinderrechtsausschusses zu EU-Mitgliedstaaten, UN-Studie gegen Kindergewalt 2006). Und schließlich sollte der Austausch der EU mit NGOs, Forschung und Ombudseinrichtungen (Anwaltschaften (vgl. auf europäischer Ebene das European Network of Ombudpersons for Children/ENOC) ausgebaut werden – vgl. dazu auch die Bemühungen der EU-Grundrechtsagentur um Etablierung einer NGO-Plattform.

Eine ständige Herausforderung – aus eigener Erfahrung – bildet dabei die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Fördermitteln für (insbesondere kleinere) nicht-staatliche Organisationen und Einrichtungen (Ko-finanzierungsbedarf, Aufwand für Antragstellung, Partnersuche, Abwicklung). Eine verstärkte Vernetzung zwischen diesen Akteuren ist essentiell für die Herausbildung einer kritischen europäischen Zivilgesellschaft als (konstruktives) Gegenüber zur Politik- und Gesetzgebung auf EU-Ebene.

Im Bereich der EU-Gesetzgebung selbst befinden sich derzeit wichtige Rechtstexte in Ausarbeitung, die auch kinderrechtlich

sensible Materien betreffen, wie insbesondere Richtlinien zu Menschenhandel, zu sexueller Gewalt und Ausbeutung/Internet und jeweils spezifischem Opferschutz für Kinder (einschließlich Herausforderungen für die nationale Jugendwohlfahrt). Im Bereich Asyl/Migration verlangt das Stockholm-Programm (2010-2014) Aufmerksamkeit für die Situation unbegleiteter Kinder/Jugendlicher (Aktionsplan 2010!), Kinderhandel, Kindesentführungen. Weiterer Klärungen bedarf schließlich das Verhältnis der nunmehr rechtsverbindlichen EU-Grundrechtscharta 2000 zu Standards nach der EMRK und der diesbezüglichen Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union für Kinderrechtsfragen im Bereich der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch EU-Organe oder nationale Organe.

Zusammengefasst: Kinderrechte sind als Politikfeld in der EU angekommen, aber trotz beachtlicher Weiterentwicklung der ehemaligen Kohle- und Stahlunion fehlen den EU-Akteuren selbst wie auch der Zivilgesellschaft noch essentielle Instrumente und Rahmenbedingungen für eine strukturierte, effektive, ad hoc-Initiativen überwindende Politikgestaltung im Bereich der Kinderrechte.

Mag. Helmut Sax



Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek

*Präsident des Jugendgerichtshofes Wien i.R.,
Honorarprofessor für Strafrecht an der
Johannes - Kepler - Universität Linz.
Präsident der Verbrechenopferhilfeorganisation
„Weisser Ring“ sowie
Leitungsmitglied zahlreicher juristischer, sozialer
und kirchlicher Organisationen.
Zahlreiche Publikationen und Ehrungen.*

Kinderrechte im Lauf der Zeit ¹⁾

Von Kinderrechten, also von eigenen auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern eingehenden Rechten, kann man eigentlich erst seit der Aufklärung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Menschenrechte sprechen, also mit Beginn des 19. Jahrhunderts. Bis dahin waren Kinder unbeschränkt der häuslichen Gewalt ihrer Eltern (eigentlich nur des Vaters) oder ihrer Vormünder ausgeliefert, wurden in den unteren Schichten als Arbeitssklaven eingesetzt, sobald sie körperlich auch nur irgendwie dazu im Stande waren und wurden sonst, was die Anforderung an ihr Verhalten und ihr Auftreten betrifft, als junge Erwachsene behandelt. Wenn wir alte Bilder anschauen, so finden wir nirgends typische Kinderkleidung, Kinder trugen dasselbe Gewand wie Erwachsene, sofern man es sich leisten konnte.

Die Aufklärung und die in ihrem Geist entwickelten Kodifikationen des bürgerlichen Rechtes in Europa, in Österreich das ABGB 1811, brachte erstmalig eine gesetzliche Regelung für die unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die sich allerdings – und das blieb im Wesentlichen bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts so – sich ausschließlich auf die juristische Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern beschränkt.

So war nunmehr das Kind bis zur Erreichung des 7. Lebensjahrs als Kind zwar theoretisch Träger von Rechten, also etwa Erb-rechten, aber vollkommen geschäftsunfähig. „Unmündige die die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben“ also zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr war man - allerdings sehr bes-

*1) Auszug aus dem Vortrag beim Symposium 2010:
„Kinderrechte - Oft zitiert, wie gelebt? Kinderrechte - Wunsch und Wirklichkeit“.*

chränkt - geschäftsfähig und das galt mit kleinen erweiterten Ausnahmen auch für den mündigen Minderjährigen, also die Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr. Diese grundsätzliche Einteilung gilt im Kern auch heute noch, wenn auch die Handlungsfähigkeit insbes. der mündigen Minderjährigen wesentlich erweitert wurde.

Was die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern betraf, war das Kind bis zur Familienrechtsreform Mitte der 70er Jahre absolut der väterlichen Gewalt, dort wo ein Vater fehlte, der Gewalt des Vormundes, unterworfen. Erst 1975 wurde die „väterliche Gewalt“ durch die Verpflichtung der Eltern „für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern“ (§ 137, Abs. 1 ABGB) ersetzt. Die väterliche Gewalt die dem Vater „als Haupt der Familie“ zustand (§ 147 ABGB alt), umfasste sein Recht, das Kind „zu dem Stand, welchen er für das selbe angemessen findet“ zu erziehen (§ 148 ABGB alt), sein Vermögen zu verwalten (§ 149 ABGB alt), etc. Rechte im eigentlichen Sinn, die es also gegebenenfalls gerichtlich geltend machen konnte, hatte das Kind nur sehr wenige, es konnte nach Vollendung des 14. Lebensjahrs das Religionsbekenntnis ändern und es konnte nach Erreichen der Mündigkeit das Gericht ersuchen, ihm gegen den Willen des Vaters ein Studium oder eine andere Berufswahl zu genehmigen. Ausnahmsweise gab es auch den Eltern gemeinsam zustehende Rechte, wie etwa das Recht „einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten“ die ihnen andererseits „Ehrfurcht und Gehorsam schuldig“ waren (§ 144 ABGB alt) und die Eltern waren berechtigt, „vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistand zurückzubringen“. Insbes. waren sie auch befugt „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung oder Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchti-

gen“ (§ 145 ABGB alt). Darauf werde ich noch zurückkommen. Während also die Rechtsordnung sich bis lange ins 20. Jahrhundert hinein im wesentlichen auf die Regelung der Rechte der Kinder in einer patriarchischen Familie beschränkte – die Stellung der unehelichen Kinder, die überaus prekär war, lasse ich hier aus – begann man langsam im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa die Kinder als eigene schützbedürftige Wesen zu entdecken. Die Schweiz hat hier eine gewisse Vorreiterrolle, die für uns heute eng mit dem Namen Pestalozzi verbunden ist.

In Österreich wurden die Bedürfnisse und Rechte der Kinder erstmalig beim ersten Österreichischen Kinderschutzkongress 1907 breiter diskutiert, der sich vor allem auch sehr ausführlich mit den Ursachen der Jugendkriminalität und dem Umgang mit diesem Phänomen beschäftigte und letztlich die Schaffung einer eigenen spezifischen Jugendgerichtsbarkeit unter Anhebung der damaligen Strafmündigkeitsgrenze von sechs Jahren auf das 14. Lebensjahr forderte. Ich kann hier auch schon aus Zeitgründen darauf nicht näher eingehen, Interessierte verweise ich auf meinen Aufsatz „80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich“ in der Richterzeitung 2003.

Ganz wesentliche Initiativen zur Verbesserung der Rechte der Kinder gingen bei der Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts einerseits von den Vorgängern der Jugendfürsorge, den Waisenträten, die sich 1905 zum Zentralverband der Wiener Waisenträte zusammengeschlossen hatten und vom „Katholischen Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder“ aus. Auf Initiative der Präsidentin dieses Fürsorgevereins Frau Gräfin Luise Fünfkirchen-Liechtenstein kam es 1911 zu einer Zusammenfassung der Jugendschutz- und Wohlfahrtsvereine zu einem „Komitee für Jugendgerichtshilfe“, das zusammen mit den Pionieren der Wr. Jugendgerichtsbarkeit dem ersten Wiener Jugendrichter

beim BG Wien Josefstadt Heinrich Kesseldorfer und seinem Nachfolger Hans Fiala die Wiener Jugendwohlfahrt, die Wiener Jugendgerichtshilfe und die Wiener Jugendgerichtsbarkeit aufbaute. Parallel entwickelte sich die Jugendwohlfahrt nach dem Zusammenbruch der Monarchie in den anderen Bundesländern der neuen Republik Österreich.

Zurück zur großen Familienrechtsreform Christian Brodas Mitte der 70er Jahre:

Der zentrale Ansatz für die neue Sicht der Rechte des Kindes war die Einführung des Begriffes des Kindeswohls. Nach § 178a ABGB in der seit 1977 geltenden Fassung sind bei Beurteilung des Kindeswohls „die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Kinder entsprechend zu berücksichtigen“. Diese Bestimmung ergibt nun für die Jugendwohlfahrtsbehörden und die Gerichte die Möglichkeit, bei allen Gefährdungen des Kindeswohls einzugreifen und entsprechend zu reagieren.

Die Familienrechtsreform brachte auch eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit der mündigen Minderjährigen, also der 14. bis 18. jährigen mit dem Recht auf eigenständigen Vertragsabschluss, sofern sie ausschließlich begünstigt werden, mit Verfügungsrechten über das frei zur Verfügung überlassene Vermögen, die Testierfähigkeit aber auch die Einwilligung in medizinische Behandlung, soweit die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt. Alle diese Rechte können sie gegen den gesetzlichen Vertreter durchsetzen, indem sie sich an das Gericht wenden. Ich selbst habe in meiner familienrichterlichen Tätigkeit immer wieder solche Fälle erlebt, wenn ich auch zugeben muss, dass sie sehr die Ausnahme darstellen.

Ein wesentlicher Schritt im Bereich der Kinderrechte war letztlich auch die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder seit 1989.

Im gleichen Jahr haben die Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention beschlossen, die vom Nationalrat am 05.09.1992 ratifiziert wurde. Es ist auch für den Juristen und für mich aber wohl für Jedermann deprimierend, wenn Österreich immer wieder mit salbungsvollen Begleitreden im Nationalrat Konventionen, Rahmenbeschlüsse und ähnliches ratifiziert, dies aber für die Praxis wenig Relevanz hat, weil die dort kodifizierten Rechte nicht unmittelbar anwendbar sind. Die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung wäre ein nächster wichtiger Schritt. Ebenso wichtig wäre aber dann auch die Schaffung entsprechender Ausführungsgesetze und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen, dass diese Rechte auch unmittelbar umgesetzt werden können.

Wie mühsam das Wecken des gesellschaftlichen Bewusstseins für Kinderrechte und damit dann letztlich verbunden des Gesetzgebers zur Verstärkung der Kinderrechte sein können, will ich anhand des Beispiels des „Züchtigungsrechtes“, d.h. das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder, Mündel in der Absicht sie zu erziehen, auch körperlich und psychisch zu misshandeln, darstellen.

Es darf nicht vergessen werden, dass bis 30.06.1989 auch in der juristischen Literatur, gedeckt durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ein solches Züchtigungsrecht bejaht wurde. Wie schon erwähnt, waren ja bis 31.12.1977 nach der damals geltenden Fassung des § 145 ABGB die Eltern befugt „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihre

Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“.

Im Strafrecht waren bis 31.12.1974 nach den damals geltenden §§ 413 – 421 StG „Misshandlungen bei häuslicher Zucht“ privilegiert. Während nach dem damaligen Recht Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen an fremden Personen bei leichten Fällen mit Arrest zwischen 3 Tagen und sechs Monaten, in schwereren Fällen mit schweren Kerkerstrafen bedroht wurden, die nur ausnahmsweise durch Geldstrafen ersetzt werden konnten, sah etwa § 414 StG vor, dass bei Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern die Eltern „vor Gericht zu berufen“ sind und „ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten“ ist. „Bei einem zweiten Fall ist den Eltern ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Ort werde erzogen werden“. Während also die damalige Strafrechtsordnung grundsätzlich keine Möglichkeit sah, bei grundsätzlich strafbarem Verhalten von der Strafe abzusehen (es gab keine Einstellung wegen Geringfügigkeit und auch kein diversionelles Vorgehen), war gerade diese eine Gruppe von Misshandlungen praktisch straflos, soweit sie die damalige Grenze der leichten Körperverletzung (Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit unter 21 Jahren) nicht überschritt.

Mit Inkrafttreten des damals neuen StGB am 01.01.1975 wurden diese Privilegierungen beseitigt, sodass nun grundsätzlich auch für Körperverletzungen von Eltern an Kindern die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für die Körperverletzung (§§ 83 ff StGB) gelten. Allerdings war noch bis in die 80er Jahre in Literatur und Rechtsprechung im Wesentlichen unbestritten, dass die Strafbarkeit dann entfällt, wenn die Körperverletzungen

und Gesundheitsstörungen, sofern sie die Grenze der schweren Verletzung nicht erreichen (24 Tage Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsstörung) straflos bleiben, wenn sie im Rahmen des Züchtigungsrechtes, also in Erziehungsabsicht, gesetzt wurde, wobei die eingetretenen Verletzungen dann eben in Kauf genommen wurden. Dies eben auch unter Bezug auf die bis Ende 1977 geltende Fassung des § 145 ABGB.

Engagierte Kinderschutzorganisationen, vor allem die Kinderfreunde und der von dem bekannten Kinderpsychiater Dr. Hans Cermak gegründete „Verein für gewaltlose Erziehung“, versuchte dem durch Einfluss auf die Mitte der 70er Jahre beginnende Familienrechtsreform gegenzusteuern, dies mit großer Unterstützung des damaligen Bundesministers Dr. Christian Broda.

Ausgangslage war der schon erwähnte bis 31.12.1977 geltende § 145 ABGB, nach dem Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen befugt waren, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“. Es ist spannend und kann hier leider aus Zeitgründen nicht im einzelnen dargelegt werden (Interessierte verweise ich auf meinen Beitrag „Die Entwicklung des Opfers häuslicher Gewalt“ in der Festschrift für Hans Joachim Schneider 1998) wie etappenweise versucht wurde, dieses Züchtigungsrecht zuerst einzuschränken und letztlich dann erst mit Wirkung ab 01.07.1989 generell zu beseitigen. In den Materialien der Regierungsvorlagen und Novellierungen zwischen 1974 und 1989 finden sich immer wieder Passagen wie „Maßregelung des Kindes sollen nur als Mittel der Erziehung in einem dem Anlass angemessenen Weise und bei größtmöglicher Schonung der Kinder zulässig sein“ oder „Die Befugnis der Eltern, ihr Leitungrecht gegebenenfalls dem Kind gegenüber mit Zwangsmit-

teln durchzusetzen, ist rechtlich nur dann gegeben, wenn die Erziehungsaufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Müssen Zwangshandlungen dem Kind gegenüber gesetzt werden, so müssen sie dem Erziehungsanlass angemessen sein und dem Kind gegenüber in einer Weise gesetzt werden, dass dessen größtmögliche Schonung gewährleistet ist.“

Einen großer Schritt brachte die am 01.01.1978 in Kraft getretene Novelle des ABGB mit der Einführung des § 146a ABGB, der allerdings auch noch vorsah, dass „die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes bedacht zu nehmen haben“ und wo sich in den Erläuterungen noch immer die Bemerkung findet, dass weiterhin körperliche oder psychische Züchtigung „in wohlverstandener Erziehungsabsicht“ gerechtfertigt sein könnte. Es bedurfte zahlreicher Interventionen von Organisationen und Persönlichkeiten, die sich dem Kinderschutz verpflichtet fühlten, um letztlich mit 01.07.1989 die derzeit geltende Fassung des § 146a ABGB durchzusetzen. Danach ist nunmehr „die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlich und seelischen Leides unzulässig“.

Natürlich hat auch diese gesetzliche Regelung nicht verhindert, dass es seither immer wieder zu Misshandlungen von Kindern gekommen ist und kommt, aber sie sind wenigstens nicht mehr gerechtfertigt und tragen auch nicht einmal den Schein der Rechtfertigung und ermöglichen den Behörden und Gerichten, dann wenn sie zur Erkenntnis geraten, dass gegen das Züchtigungsverbot des § 146a ABGB verstoßen wurde auch einzuschreiten, letztlich dem gewalttätigen Elternteil die Obsorge zu entziehen. Das große Problem liegt auch heute immer noch einerseits im großen Dunkelfeld und andererseits in der Frage,

wie mit größtmöglicher Schonung des Kindes und mit größtmöglicher Hoffnung auf spezialpräventive Wirkung effektiv reagiert werden kann.

Jedenfalls bewirkt der nunmehrige § 146a ABGB, dass Eltern, die das Gewaltverbot gegenüber den Kindern verletzen, diese abgenommen werden können, wobei die Judikatur des OGH eine solche Entziehung der Obsorge bei besonders schweren Kindeshandlungen schon dann zulässt, wenn ein „qualifizierter, aus durch umfassende Beweisaufnahmen nicht auszüräumender Verdacht“ besteht. Nach ausdrücklicher Meinung des OGH steht die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK einer selbständigen Beurteilung der Tatfrage in einem nach strafrechtlichen Freispruch geführt Rechtsschutzverfahren jedenfalls nicht entgegen (OGH 26.03.2009, 6 Ob 18/09d, EvBl 2009/118).

Ich glaube, gerade dieses Beispiel zeigt, wie schwer es ist eingewurzelte gesellschaftliche Überzeugungen und Verhaltensweisen zu ändern, wie dies aber gelingen kann, wenn man sich mit Engagement für eine gute Sache einsetzt. Wenn ich mir etwas wünschen darf so ist es, dass sich die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften zusammen mit allen anderen österreichischen Kinder- und Jugendschutzhilfseinrichtungen weiterhin für die Rechte der Kinder engagieren.

Und das scheint mir gerade heute wieder besonders notwendig, in einer Zeit, in der langsam Stück für Stück Bestimmungen oder Einrichtungen, die in den letzten Jahrzehnten zum Schutz der Kinder geschaffen und eingerichtet wurden, wieder zurückgenommen werden. Ich habe auch den Eindruck, dass es an maßgeblicher Stelle Persönlichkeiten gibt, denen die Reformen der letzten Jahre ohnehin zu weit gingen und denen es

nun sehr willkommen ist, hier Retuschen unter dem Vorwand von Sparmaßnahmen treffen zu können, manchmal sogar in Bereichen, in denen überhaupt kein Spareffekt erzielt wird. Als kleines Beispiel möchte ich nur anführen, dass in dem nun zur Begutachtung ausgesendeten Budgetbegleitgesetz-Justiz die fast 100-jährige Verbindung von Jugendgerichtsbarkeit und Vormundschaft- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit in Fällen, in denen die persönliche Entwicklung des Kindes und Jugendlichen gefährdet ist, in der selben Gerichtsabteilung beseitigt werden soll. Spareffekt gibt es hier gar keinen, weil in jedem Fall die Sachen von RichterInnen erledigt werden müssen. Die beabsichtigte Neuregelung bringt es mit sich, dass in Zukunft verstärkt Jugendstrafsachen wieder von RichterInnen erledigt werden, die oftmals nicht die Ausbildung und das besondere Feeling erfahrener Jugend- und FamilienrichterInnen haben. Ich könnte weitere Beispiele anführen, aber Sie kennen sie ohnehin und wenn nicht würde ich Sie wirklich bitten, alle Gesetzesentwürfe und sonstige geplante Maßnahmen in nächster Zeit sehr argwöhnisch daraufhin zu durchsuchen, ob nicht anstelle einer dringend notwendigen Erweiterung der Absicherung der Kinderrechte geradezu im Gegenteil Beschränkungen beabsichtigt sind.

Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek



Mag. Friedrich Schuhböck

*Geboren am Palmsonntag 1952;
Matura im Stiftsgymnasium Melk am 2. Juni 1970
Studium der katholischen Theologie
unterrichtete von 1975 – 1997 als Religionslehrer
an verschiedenen Schulen
verheiratet seit 1976, zwei Kinder
wurde 1987 zum Ständigen Diakon geweiht
seit 1996 Caritas-Direktor der Diözese St. Pölten*

Kinderrechte und Wirklichkeit ¹⁾

Geschätzte Damen und Herren!

Eine Vorbemerkung:

Es geschieht viel Gutes und Positives in unserem Land – ich will aber hier nicht Streicheleinheiten vergeben, sondern manche Fehlhaltungen in Bezug auf Kinderrechte aufzeigen; mein Beitrag soll auch im Kurzurückblick nicht relativieren, sondern notwendige Entwicklungen unterstreichen.

Es ist hilfreich, bei manchen Problemstellungen den gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahre und Jahrzehnte in Betracht zu ziehen; da die Redezeit mit 20 Minuten begrenzt ist, bitte ich um Nachsicht für Pauschalität und Kürze:

wir sind pluralistischer geworden in mehrfacher Hinsicht (politisch, kulturell, religiös und vor allem in der menschlichen Lebensführung und in der praktischen Lebenshandhabung) – das äußert sich auch in Entwicklungen –

2 Beispiele will ich nennen:

1. wenn wir im Blick auf Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung einige Jahrzehnte zurück schauen:

vor 70 Jahren wurden sie umgebracht, dann jahrelang versteckt, vor 40 Jahren wurden in NÖ die ersten Tagesheime geschaffen; am Beginn der 1980er Jahre dachte man in NÖ bei der Wohnunterbringung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung noch an 4 Wohnhäuser in je einem Viertel unseres Bundeslandes; ab dieser Zeit standen Gemeindennähe, Normalitätsprinzip und Integration im Vordergrund; doch es gab auch Rückschläge: vor 15 Jahren musste die Caritas ein bereits erworbenes Grundstück wieder verkaufen, weil – so

¹⁾ Auszug aus dem Vortrag beim Symposium 2010: „Kinderrechte - Oft zitiert, wie gelebt? Kinderrechte - Wunsch und Wirklichkeit“.

die Nachbarn – „*wir keine Narren als Nachbarn wollen*“, vor 10 Jahren musste ich bei einer sehr emotionalen Bauverhandlung von Anrainern als die schwerwiegendsten Einsprüche folgende zur Kenntnis nehmen: Wertminderung des Grundstückes durch SOLCH eine Nachbarschaft und Schatten im Garten; heute spricht man nicht mehr von Integration sondern von **INKLUSION** und meint damit die möglichst vollkommene Teilhabe dieser Personen am üblichen gesellschaftlichen Leben – mit der notwendigen Begleitung und Assistenz – erst gestern gab es zu diesem Thema eine Tagung der Lebenshilfe in St.Pölten.

im 2. Beispiel will ich einen Blick auf Kinder machen und ihn zeitlich auf mein persönliches Erleben eingrenzen (das sind 60 Jahre):

oft kam ich mir als Eigentum vor, wenn mich die Leute fragten: „Wem gehörst denn du?“ (erst später lernte ich, dass es sich dabei um einen speziellen *dativus austriacus possessivus* handelt); in meiner Kinder- und Jugendzeit gab es noch legal geduldete gewalttätige Erziehungsmaßnahmen in Schulen, Internaten, Heimen und Elternhaus; es gab die Sicht von Kindern als Tonmaterial, Pflanzen und anderen bevormundenden Betrachtungs- und Handlungsweisen (in der Pädagogik gab es den Vergleich des Erziehers mit dem Töpfer, mit dem Gärtner, mit dem Bildhauer); und es gab weitere fürsorgende Bilder, die alle eines gemeinsam hatten: das Kind hatte kaum Eigenrechte. Heute sehen wir im Kind ein eigenständiges, eigenberechtigtes, individuelles Subjekt; in Salzburg gibt es seit 60 Jahren die Internationale pädagogische Werktagung (sie findet im Juli statt und dauert jeweils eine Woche); für das Jahr 2011 hat sie als Thema: „in Würde werden“; in Würde werden können geht von einem unantastbaren, weil mit höchster Würde ausgestattet, individuellen Menschenbild aus; fehlt der würdevolle Ansatz,

dann ist der Boden bereit für alle Scheußlichkeiten wie Missbrauch und Vergewaltigung von Körper und Seele.

Was heißt heute: sich gesellschaftlich **kindgerecht** (Kind - Recht) zu positionieren und zu verhalten?

Dazu ein paar zugegebenermaßen zugespitzte Überlegungen:

- *Soll die bildungsmäßige Vorbereitung auf unsere hoch technisierte Lebenswelt schon im Kindergarten beginnen? Oder soll vor der Schule ein Raum sein, in welchem die Kinder ihren Neigungen und Phantasien folgen können?*
- *Soll grundsätzlich die Bildung dazu führen, IT- oder Gentechnik noch rascher voran zu treiben? Oder soll Bildung in erster Linie darauf abzielen, ausgewogene und zukunfts- dienende Entfaltung von Kopf, Herz und Hand zu ermöglichen?*
- *Ist die Leistung schon in frühesten Kinderjahren das Um und Auf? Oder ist es gerade der Leistungsdruck durch Eltern, Erzieher/innen, menschlicher Umgebung und Umwelt, der bei den Kleinen das Kindheitsglück verkümmern lässt?*

In der Präambel der Kinderrechte heißt es unter anderem beinahe lapidar:

„Kinder sollen zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen“.

Dabei geht es natürlich um eine „ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung“.

Kindergerecht handeln bedeutet daher: die Perspektive geht von den Kindern aus, von deren Bedarf und Bedürfnissen.

Erlauben Sie mir einen side step: ganzheitlich heißt auch Recht auf Religion!

In den Kinderrechten ist das verankert im Art. 14; dort können wir lesen: *„Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu*

bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden“.

Eine gesunde Religion führt ja zu Wertvorstellungen, zu Beziehungskultur und Sozialkompetenz; religiöse Erzählungen, Symbole und Rituale fördern eine positive Lebenseinstellung; – zumindest aus der christlichen Sicht, wenn ein Gott-mit-uns verkündet wird, und nicht Dämonen, Feuer und Hölle.

Ein paar Bemerkungen und Informationen zur Situation von Kindern und Kinderrechten bei uns

Die Rechte von Kindern werden dann massiv beeinträchtigt, wenn Freiheit, Gesundheit und Bildung am Spiel stehen.

Die Rechte von Kindern werden dort massiv beeinträchtigt, wenn durch Armut die Wohnsituation, Schulveranstaltungen, Freizeit und allgemein die Teilhabe am normalen gesellschaftlichen Umfeld eingeschränkt werden.

Die Statistik führt in Europa 19 Millionen Minderjährige als arm; In Österreich werden (auf Basis von EU SILC Angaben) 270.000 Mädchen und Burschen als armutsgefährdet eingestuft, das sind 27% aller Betroffenen (mehr als $\frac{1}{4}$); der Hinweis auf die von Armut besonders bedrohte Spezies der Mehrkindfamilien ist damit evident (warum gerade auch die zum Sparbudget der Regierung beitragen müssen ist mir rätselhaft – und nicht begründbar).

96.000 Kinder in Österreich müssen in manifester Armut leben. In NÖ waren 2009 laut Angaben der vier Institutionen, die mit Wohnungssicherung arbeiten, 1000 Kinder von Delogierung betroffen.

In unsere Sozialberatung und Nothilfe – d.h. bei der Caritas der Diözese St.Pölten und das betrifft gemäß Diözesangrenzen nur HALB NÖ – zu uns kommen die Leute normalerweise erst

dann, wenn sie überhaupt nicht mehr weiter wissen – bei den Vorsprachen im ganzen Jahr 2009 waren 1642 Kinder involviert und heuer bis Ende Oktober bereits 1757 – wir müssen bis Ende des Jahres mit einer 25%igen Steigerung zum Vorjahr rechnen. Das Kinderrecht „ohne Armut aufwachsen zu können“ schreitet förmlich nach einer echten Mindestsicherung für diese Personengruppe anstatt steuerlicher Almosen-Zuwendung. Unter Armut verstehen wir üblicherweise die in offiziellen Statistiken erfasste; es gibt darüber hinaus noch andere Formen menschlicher Armut:

z.B. jenes 13-jährige Mädchen, deren alleinerziehende Mutter psychisch krank ist und zudem alkoholabhängig; jeden Tag hat es Angst, wenn es von der Schule nach Hause kommt, weil es nicht weiß, wie es seine Mutter vorfindet; ob ein Essen vorbereitet ist, oder ob die Mutter betrunken im Bett liegt; es hat auch noch nie eine Mitschülerin zu sich einladen können – und das spielt sich seit Jahren so ab; auf die besonders tragischen Verletzungen der letzten Monate in Österreich brauche ich im Detail nicht einzugehen, denn es ist selbstredend, wenn bei der Abschiebung von 8-jährigen Zwillingen sie lt. Zeitung, nicht einmal den Teddybär mitnehmen durften – auch wenn ihnen gestern eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, wenn bei der versuchten Abschiebung einer 14-jährigen sehr guten Schülerin die Polizei sie aus dem Klassenzimmer holen wollte, wenn die rücksichtslose Abschiebung eines verwitweten Vaters mit seinen Kindern in die Mongolei vorgenommen werden soll (ORF 6.11.2010).

Bestehendes Recht ausführen muss noch lange nicht menschenwürdig heißen und schon gar nicht „kindgerecht“. Wenn der Vollzug von Gesetzen solche Formen annimmt, dann ge-

hören sie repariert! – zudem wäre es in diesen Fällen beinahe nötig, zumindest das Fremden- und Asylgesetz einer „**Kinder-verträglichkeitsprüfung**“ zu unterwerfen.

Der Aufschrei von 112.660 (heute 10.30 Uhr) Unterzeichnern gegen dieses Unrecht spricht für sich. Er zeigt, dass es viele Menschen in unserem Land gibt, die deutlich zum Ausdruck bringen, dass sich so ein humanitäres Desaster, wie es sich in der letzten Zeit mehrfach abgespielt hat, nicht mehr ereignen darf – dabei kennen die meisten von uns nur jene Grauslichkeiten, die uns die Medien serviert haben. Viel Leid von Kindern bleibt uns verborgen.

Eines muss klar sein:

- Kinder dürfen nicht aus den Familien gerissen werden
- Kinder dürfen nicht wegen Abschiebung aus dem Bett oder aus dem Unterricht geholt werden;
- Kinder gehören nicht ins Gefängnis
- die Psyche von Kindern darf nicht verletzt werden
- die Vermischung von Asyl, Sicherheit und Kriminalität ist grundsätzlich fatal, besonders aber, wenn Kinder einbezogen sind

Ein abschließendes SUMMARIUM

Jedes einzelne Kind, dem seine Rechte vorenthalten werden, stellt ein „Nicht Genügend“ unserer Gesellschaft dar!

Das Maß für Wirtschaft und Politik muss die individuelle, unantastbare Würde der Menschen, insbesondere der Kinder sein!

Kinderrechte und Menschenwürde müssen ein Impetus gegen Armut, gegen Ausgrenzung und gegen fehlende Teilhabe an der Zukunft unseres Landes sein!

Die hohen Entwicklungspotentiale von Selbstwirksamkeit und Zutrauen der Kinder müssen gefördert und begleitet werden!

Ein Schulterschluss der verschiedenen Bildungs- und Erziehungsinstitutionen unter Einbeziehung der Eltern ist erforderlich – er wird doch nicht auf Grund unterschiedlicher österreichischer Parteivorgaben verunmöglicht werden?

„*Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf*“ lautet eine bekannte afrikanische Weisheit.

Um die Kinderrechte in unsere Gesellschaft zu implementieren – auch in die Köpfe und Herzen – braucht es die gemeinsame Anstrengung von uns allen, würde ich die österreichische Ableitung formulieren.

Mag. Friedrich Schuhböck



Dr. Ewald Filler

*Leiter der Abt. für Familienrechtspolitik u. Kinderrechte im BMWFJ
Kinder- und Jugendanwalt des Bundes;
Menschenrechtskoordinator.*

*Projektzuständigkeiten: Expertenbericht zum UN-Übereinkommen
über die Rechte des Kindes (1993); Modellprojekt „Familienbera-
tung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Trennung und
Scheidung“ (1994/95); Verfasser des 1. Österreichischen Staatenbe-
richts zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention.*

Kinderrechte - Wunsch und Wirklichkeit: Oft zitiert, wie gelebt?

Wollte man die verschlungenen Pfade, den die Kinderrechte auf dem Weg zu ihrer gesellschaftlichen Etablierung überwinden müssen, in einer poetischen Bildersprache beschreiben, greife man auf den berühmten Titel „*The long and winding road*“ auf Track 10 des letzten Beatles - Albums „*Let it be*“.

Denn mit welcher kleinen Erfolgsetappen man sich trotz hoher Erwartungen bisweilen bescheiden muss, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass es beispielsweise die Kernprinzipien der Kinderrechtskonvention weltweit bislang nur in einem einzigen Land geschafft haben, auf verfassungsgesetzlicher Stufe verankert zu werden². Oder wie wenig selbstverständlich die Beteiligung junger Menschen an politischen Entscheidungen ist, wird deutlich, wenn man sich ins Bewusstsein ruft, dass das allgemeine Wahlrecht in allen Mitgliedsstaaten der EU (jedenfalls noch im Jahr 2007) an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden ist und es auch heute weltweit erst wenige Staaten gibt, in denen jungen Erwachsenen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Recht zugestanden wird, ihren Willen in die politische Waagschale zu legen³.

Und welche enormen Strecken auf dem Weg zu einer „kinderfreundlichen Gesellschaft“ noch zurückzulegen sind, tritt allzu deutlich zutage, wenn man sich ins Bewusstsein ruft, dass es

² Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011)

³ z.B. in Kuba, Brasilien, Nicaragua und seit der Wahlrechtsänderung 2007 auch in Österreich.

gerade mal 24 Staaten⁴ weltweit wert finden, dass ihre Kinder durch gesetzliche Gewaltverbote vor körperlichen und psychischen Übergriffen in der Erziehung geschützt und vor einer Kindheit bewahrt werden, in der sie machtkontrollunfähigen Eltern wehr- und schutzlos ausgesetzt und ausgeliefert sind. Unter diesem Gesichtspunkt mag es geradezu als Wunder erscheinen, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention – KRK) – bald ein Vierteljahrhundert nach der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen – gegenwärtig von 191 der insgesamt 193 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde und somit die Kinderrechtskonvention – zur allgemeinen Überraschung – zum unbestrittenen Flaggschiff der erfolgreichsten völkerrechtlichen Verträgen aller Zeiten avancierte.

Die universale Verbreitung der Kinderrechtskonvention stellt zweifelsohne einen enormen Etappenerfolg dar; dieser darf allerdings nicht den Blick auf die bleibende Diskrepanz zwischen Anspruch, Wunschvorstellung und Wirklichkeit verschließen.

Rechte des Kindes in Gesetzen

Als im Jahr 1989 – zufälligerweise – zeitgleich mit der Kodifizierung des universellen Katalogs an Kinderrechten, also der Kinderrechtskonvention, das mittlerweile „alte“ Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG 1989) bzw. das Kindschaftsrechts-ÄnderungsG 1989 (KindRÄG 1989) in Österreich beschlossen wurden, fand sich in keinem dieser beiden Gesetze auch nur ein

⁴ Schweden (1979), Finnland (1983), Norwegen (1987), Österreich (1989 und in Verfassungsrang durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, 2011), Zypern (1994), Dänemark (1997), Lettland (1998), Kroatien (1999), Bulgarien (2000), Israel (2000), Deutschland (2000), Island (2003), Ukraine (2004), Rumänien (2004), Ungarn (2005), Griechenland (2006), Holland (2007), Neuseeland (2007), Portugal (2007), Venezuela (2007), Uruguay (2007), Spanien (2007), Costa Rica (2008) und Moldawien (2008).

Hinweis darauf, dass die Kinderrechtskonvention überhaupt zur Kenntnis genommen worden ist.

Erstmals war dann in den Gesetzeserläuterungen zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) die Rede davon, dass von der Kinderrechtskonvention „wertvolle Impulse“ für die Reform ausgehen, allerdings „kein zwingender Handlungsbedarf“ bestünde. Immerhin finden sich Verweise auf die Kinderrechtskonvention z.B. bei folgenden Regelungen: »Obsorge beider Eltern« (§§ 167 und 177 ABGB): Art. 18 KRK - „gleichteilige elterliche Verantwortlichkeit beider Elternteile“ für die Erziehung und Entwicklung des Kindes; »Besuchsrecht des Kindes« (§ 178 Abs 3 ABGB): Art. 9 Abs. 3 KRK – „Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen“; »selbständige Verfahrensfähigkeit des Kindes in Pflege-, Erziehungs- und Besuchsrechtsfragen« (§ 182a AußStrG): Art. 12 KRK – „Berücksichtigung des Kindeswillens“.

Als wäre die Kinderrechtskonvention als völkerrechtlich verbindliche Orientierungsgrundlage für innerstaatliche Reformbestrebungen nicht wahrgenommen worden, ließen eine Reihe weiterer einschlägiger Gesetze jeglichen Hinweis auf die Kinderrechtskonvention vermissen: beispielsweise das Kinderbeistand-Gesetz, das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 (FamRÄG 2009), das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie oder das Tabakgesetz; der fehlende Hinweis auf die Kinderrechtskonvention im Tabakgesetz ist umso befremdlicher, als im WHO-Übereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ausdrücklich auf das Recht des Kindes auf Gesundheit gemäß Artikel 24 der Kinderrechtskonvention verwiesen wird.

Vereinzelt nur wurde die Kinderrechtskonvention in der einen oder anderen Regelungsmaterie – wie beispielsweise im

2. Gewaltschutzgesetz – als Argumentationshilfe herangezogen: angeführt werden darin etwa die Artikel 3 – Kindeswohl, Artikel 24 – Recht des Kindes auf Gesundheit und Artikel 39 – Verbot sekundärer Viktimisierung, nicht aber Artikel 19, der ein Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung postuliert.

Eine „Sonderbestimmung“ im Fremdenpolizeigesetz 2005, und zwar der §67 Abs.1, nimmt in seinem Wortlaut einen fraglichen Bezug⁵ auf die Kinderrechtskonvention; mehrfach Bezug auf die Kinderrechtskonvention nehmen hingegen die Gesetzesmaterialien des am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.

Wer erwartet hatte, dass die Leitideen der Kinderrechtskonvention dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wie ein Feuerwerk den Weg gezeigt hätten, der irrt; denn in diesem neuesten und innovativen Reformwerk wird an keiner einzigen Stelle – weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien – ausdrücklich Bezug auf die Kinderrechtskonvention genommen. Ungeachtet dessen haben sich die Autoren des genannten Reformwerks hochverdient um die Konkretisierung des Kindeswohls in der Eltern-Kind-Beziehung nach § 138 ABGB gemacht, wonach das Wohl des Kindes (erstmal) anhand klar bestimmter Kriterien mess- und bewertbar wurde.

⁵§ 67. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Rechte des Kindes in der Rechtsprechung der Höchstgerichte

Als ein weiteres Indiz zur Beantwortung der Frage, ob Kinderrechte mittlerweile in der österreichischen Rechtsrealität „salonfähig“ geworden sind, kann die Tatsache gewertet werden, ob und inwieweit die Kinderrechtskonvention von den Höchstgerichten wahrgenommen und als Entscheidungshilfe für deren Rechtsprechung herangezogen wird: Der Verfassungsgerichtshof hat bislang gerade in einem einzigen Fall einen Anlass gesehen, die Kinderrechtskonvention in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen (VfGH-Erkenntnis vom 9.03.2011, G287/09 zur Glaubens- und Gewissensfreiheit), nicht hingegen im richtungsweisenden Erkenntnis vom 28. Juni 2012, zur Frage der Ungleichbehandlung des Vaters eines unehelichen Kindes (G 114/11-12).

Der Verwaltungsgerichtshof wiederum berief sich in einer Serie von Erkenntnissen auf die nicht unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechtskonvention, weshalb eben aus Art 10 Abs. 1 KRK beispielsweise kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 113 Abs. 10 Fremdenengesetz abgeleitet werden könne. Im Erkenntnis vom 29.04.2011, 2009/09/0132, stützte der Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung auf das Fakultativprotokoll der Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Der Oberste Gerichtshof hingegen nahm mehrfach Bezug auf die Kinderrechtskonvention, z.B. bei der Beurteilung der Frage nach Zulässigkeit der Wohnsitzverlegung eines Kindes (Iran), zum Anspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr mit dem Elternteil, bei dem es nicht aufwächst (6 Ob 2398/96g), bei der

Beurteilung der Anerkennung von ausländischen Adoptionen (Kongo), in einer Rechtssache betreffend einen Interessenkonflikt zwischen einer Inkognito-Adoption und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern gemäß Art. 7 KRK (2 Ob 129/06v). In den Rechtssachen 3 Ob 505/96, 9 Ob A330/97p, 8 Ob A68/04i und 8 Ob A63/09m schließlich fanden sich Verweise auf den „Expertenbericht über die Rechte des Kindes“ (1993).

Rechte des Kindes in der Alltagswelt

Mit der durch das neue Kindschaftsrecht 2013 eingeführten verpflichtenden Beratung von Eltern im Hinblick auf die von Scheidung betroffenen Kinder – in Verbindung mit der hohen Akzeptanz des hochwertigen Systems an Beratungsangeboten, Familienmediation, des Kinderbeistands sowie der Eltern- und Kinderbegleitung, Besuchs-Cafés etc. – sind auf der gesetzlichen und institutionellen Ebene die Möglichkeiten in weitem Maß ausgeschöpft worden, negative Auswirkungen auf Kinder zu begrenzen.

WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung (kurz: Jugendcheck)

Mit dem BHG 2013 wurde die gesetzliche Grundlage für den Jugendcheck geschaffen; mit dem am 1.1.2013 in Kraft getretenen Jugendcheck wurde einer langjährigen Forderung von Kinderrechte - Lobbying - Gruppen entsprochen, sämtliche Gesetzesvorhaben bereits im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses (zumindest auf Bundesebene) auf ihre Auswirkungen auf Kinder und junge Menschen hin zu überprüfen (in der soziologischen Diskussion unter „Kinderverträglichkeitsprüfung“ bekannt).

Mit diesem neu geschaffenen Modell soll künftighin insbesondere geprüft werden, ob durch Gesetzesvorhaben

- der Schutz, die Förderung und die Betreuung von Kindern oder
- der Unterhalt für Kinder und der Ausgleich für Kinderkosten oder
- die Zukunftssicherung junger Menschen in mittelfristiger Perspektive zentral betroffen sind.

Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden legislative Vorhaben einem ex ante Evaluationsprozess unterzogen werden, der sicherstellen sollte, dass die übliche Erwachsenenperspektive auch durch eine spezifische Sichtweise aus Kinderperspektive erweitert wird.

Dr. Ewald Filler

Bilder



Gruppenfoto
Bildnachweis: kija Archiv



Vortrag Mag. Sax
Bildnachweis: kija Archiv



Begrüßung Dr. Kerschbaumer
Bildnachweis: kija Archiv



Illustrationen und Gestaltung: Graham Wisemann

Die NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT (NÖ kija)

ist ein weisungsunabhängiges Organ des Landes Niederösterreich.

Die NÖ kija ist eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche.

Die gesetzlichen Aufgaben der NÖ kija sind unter anderem:

- Beratung, Information und Hilfe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu generellen, kinderrechtlichen Fragen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind
- Anregungen zur Schaffung besserer Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und Gesetzesbegutachtungen

Fragen, Probleme ...?

... für dich da:

NÖ kija

anonym – grundsätzlich vertraulich – kostenlos!

Weitere Infos/Erreichbarkeit unter:

post.kija@noel.gv.at

www.kija-noe.at

02742/90811



Impressum

Herausgeberin/Herausgeber:
Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
3109 St. Pölten
E-Mail: post.kija@noel.gv.at
Homepage: www.kija-noe.at
DVR: 4006258

Dr. Johannes Kerschbaumer
Donau Universität Krems
Department für Europäische Integration und Wirtschaft
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems
E-Mail: info@donau-uni.ac.at
Homepage: www.donau-uni.ac.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder Herausgeber ausgeschlossen ist.

Fotographien:
NÖ kija Archiv, Donau Uni Krems Reischer

Gestaltung, Layout:
MMag. Gunter Friedrich, graphic design
3521 Untermeisling 16
E-Mail: gunterfriedrich@mac.com

Druck:
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

Stand:
Oktober 2013

